

EINLADUNG

zur Sitzung des Schul- und Kulturausschusses Nr. 5/11
am Dienstag, 18.10.2011, 17.00 Uhr,
in der Städt. Hauptschule, Lehrerzimmer,
Heinrich-Kamp-Str. 20, 58300 Wetter (Ruhr)

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragen
2. Mündlicher Bericht zur wirtschaftlichen Lage des Kulturdienstleisters Kulturzentrum Lichtburg e.V.
3. Alfred-Rethel-Preis der Stadt Wetter (Ruhr)
hier: Vergabe des Preises im Jahr 2012
4. Änderung der Benutzungsordnung für die Stadtbücherei
-Drucksache-Nr. 50/11-
5. Statistik der aktuellen Schulabschlüsse bzw. Nichtabschlüsse der Schülerinnen und Schüler der Städt. Hauptschule, der Städt. Realschule sowie des Geschwister-Scholl-Gymnasiums des Schuljahres 2010/2011
6. Schülerdatenerhebung und regelmäßige Berichterstattung im Schul- und Kulturausschuss
hier: Antrag des Vertreters des Behindertenbeirates vom 14.06.2011
7. Beratung des Haushaltsplanentwurfes für das Jahr 2012 einschließlich der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2012 – 2020
8. Mitteilungen
9. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Sollten Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, bitte ich Sie, Ihre Vertreterin/Ihren Vertreter und ggf. auch die Verwaltung - Tel. 840-710 - zu benachrichtigen.

Wolf-Laberenz
Ausschussvorsitzende

STADT WETTER (RUHR)

ÖFFENTLICHE

NICHTÖFFENTLICHE

VORLAGE DER VERWALTUNG

DRUCKSACHE-NR: _____

FB/FD : FB 2
Verfasser/in: Herr Dr. Thier
Datum: 05.10.2011

Beratung und Beschluss

R A T

am:

Hauptausschuss

am:

Schul- und Kulturausschuss
(Fachausschuss)

am: 18.10.2011

Betreff:

**Alfred-Rethel-Preis der Stadt Wetter (Ruhr)
hier: Vergabe des Preises im Jahr 2012**

Beschlussvorschlag:

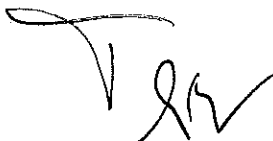
Der Beschluss erfolgt nach Beratungsverlauf.

Begründung:

Der Alfred-Rethel-Preis wurde letztmalig im Jahr 2006 vergeben. Im Jahre 2009 hätte nach den Regularien des Preises im dreijährigen Rhythmus die nächste Preisverleihung stattfinden müssen, die aber nicht zustande gekommen war.

Am 28.01.2010 hat der Arbeitskreis Alfred-Rethel-Preis getagt. Die Ergebnisse des Treffens sind in der Anlage beigefügt. Dem Schul- und Kulturausschuss wurde in seiner Sitzung am 09.02.2010 empfohlen, den Alfred-Rethel-Preis bis zur Haushaltsberatung 2011/2012 auszusetzen, um dann erneut auf Basis der Kriterien zu prüfen, ob seine Finanzierung möglich ist. Der Schul- und Kulturausschuss ist dieser Empfehlung einstimmig gefolgt.

Im Rahmen der Haushaltsplanberatung für das Jahr 2012 ist daher zu beraten und zu beschließen, ob die Ausschreibung und Vergabe des Alfred-Rethel-Preises im Jahr 2012 durchgeführt und die notwendigen Haushaltsmittel bereitgestellt werden sollen.



Alfred Rethel-Preis der Stadt Wetter

Treffen des Arbeitskreises am 28.1.2010/ Stadtbücherei

Anwesend:

Frau Wolf-Laberenz

Frau Hülshoff

Frau Haltaufderheide

Frau Stallmann-Steuer

Herr Vincent

Der Arbeitskreis Alfred-Rethel-Preis stellt folgende Gründe für ein Scheitern der Ausschreibung fest:

- **Mangelndes Interesse der Studierenden und der Hochschulen** an der Ausschreibung, da es als solche keine klare Form und Zuordnung gab. Reine Gespräche (hier telefonisch) reichten nicht aus. Es gab keinen "offiziellen" Gesprächspartner, mit dem verbindliche Abmachungen getroffen werden konnten. Der finanzielle Rahmen spielte nur eine nebeneordnete Rolle.
- **Keine klare Aufgabenzuordnung in der Verwaltung**- laut Stellenplan gibt es keinen Mitarbeiter im Kulturbereich, der die notwendigen Zuarbeiten leisten kann! Da es sich um einen Preis der Stadt Wetter handelt, müssen für eine Fortführung des Förderpreises für junge Künstler alle vorbereitenden und flankierenden Tätigkeiten durch die Stadtverwaltung gesichert sein! Dazu gehören Ausschreibung auf der Home-Page der Stadt mit klaren Bedingungen wie Einladung der Jury
Entgegennahme, Sichtung und Vorbereitung der Bewerbungsmappen für die Jurierung sowie alle notwendigen administrativen Tätigkeiten, um den Ablauf Bewerbung, Sichtung, Anlieferung, Hängung der Arbeiten und Preisverleihung zu garantieren.
- **Die Stadt Wetter verfügt über keine Räume**, in der gegenwärtig "bildende Kunst" dauerhaft verortet oder wahrgenommen werden könnte. Eine Identifikation mit dem Preis in der Bürgerschaft ist ohnehin ein längerer Prozess, so aber auch nur schwerlich möglich.
Es böte sich zwar möglicherweise die Chance, junge Gegenwartskunst in anderen Zusammenhängen wahrzunehmen, wenn man diese in den Räumen heimischer mittelständischer Unternehmen unterbringen könnte, würde allerdings sehr viel Organisationszeit binden.
Auch hier müsste die Frage der **Zuständigkeit und des Personalaufwands** geklärt und sichergestellt werden.
- **Die Zuständigkeit zur Einwerbung von Drittmitteln** wie Sponsorengelder, Anträge bei der Sparkassenstiftung u.dgl bedürfen ebenfalls dringend der Klärung. Mit dem Aufstellen eines Sponsoringkonzeptes hat sich der Arbeitskreis zwar befasst, zur Durchführung ist er allerdings nicht befugt, da es sich um einen Preis der Stadt handelt!

Es handelt sich bei der finanziellen Ausstattung des Preises um eine **freiwillige Leistung**, die in der Haushaltssicherung zur Disposition steht.
Somit ist er bei nicht stabiler Haushaltslage langfristig nicht gesichert.

Der Arbeitskreis empfiehlt dem Ausschuss Schule-Kultur der Stadt Wetter(Ruhr), den Alfred-Rethel-Preis bis zur Haushaltsberatung 2011 auszusetzen, um dann erneut auf Basis der o.g. Kriterien zu prüfen, ob seine Finanzierung möglich ist.

Für den Arbeitskreis

R. Wolf-Laberenz

STADT WETTER (RUHR)

ÖFFENTLICHE

NICHTÖFFENTLICHE

VORLAGE DER VERWALTUNG
DRUCKSACHE-NR: 50/2011

FB/FD : 1
Verfasser/in: A. Wagener
Datum: 04.10.2011

Beratung und Beschluss	<input checked="" type="checkbox"/>	R A T	am: 24.11.2011
	<input checked="" type="checkbox"/>	Hauptausschuss	am: 10.11.2011
	<input checked="" type="checkbox"/>	Schul- und Kulturausschuss (Fachausschuss)	am: 18.10.2011

Betreff:

Änderung der Benutzungsordnung für die Stadtbücherei

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte 7. Änderungssatzung der Benutzungsordnung wird beschlossen.

Begründung:

Die Verwaltung hat sich im Zuge der operativen Zielvorgabe im Produkt 04.03.03 – Medien und Information -, die Jahresleserzahl und die Gesamtnutzer pro Jahr um 5 % zu erhöhen, mit der Umsetzung beschäftigt. Neben dem bisherigen Angebot wurde erstmals ein Kleinkontingent an Wii-Spielen beschafft, um einen noch höheren Anreiz zum Besuch der Bücherei zu bieten.

Es konnte festgestellt werden, dass die Nutzer/innen neben der Ausleihe der Wii-Spiele vielfach auch andere Medien nachfragen.

Die Benutzungsordnung muss in Bezug auf die Ausleihe (§ 3) und die Gebühren (§ 7) angepasst werden.

Die geringen Veränderungen sind in einer Synopse als Anlage dargestellt.



**Benutzungsordnung
für die**

Stadtbücherei Wetter (Ruhr)

Benutzungsordnung
für die Stadtbücherei Wetter (Ruhr)
vom 28. Mai 1999,

in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 11.11.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) in seiner Sitzung am **17.09.2009** folgende Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Wetter (Ruhr) beschlossen:

§ 1

Allgemeines, Kreis der Benutzer

- (1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Wetter (Ruhr) zur Versorgung der Bevölkerung mit Büchern, Zeitschriften und sonstigen Medien.
- (2) Die Stadtbücherei darf von jedem, jeder im Rahmen dieser Benutzungsordnung benutzt werden.

§ 2

Anmeldung, Benutzerkarte

- (1) Das Benutzerverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Benutzerkarte.
- (2) Die Benutzerkarte wird persönlich unter Vorlage des Personalausweises beantragt. Kinder unter 16 Jahren bringen die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters, einer gesetzlichen Vertreterin bei.

**Benutzungsordnung
für die**

Stadtbücherei Wetter (Ruhr)

Benutzungsordnung
für die Stadtbücherei Wetter (Ruhr)
vom 28. Mai 1999,

in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom _____

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) in seiner Sitzung am _____ folgende Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Wetter (Ruhr) beschlossen:

§ 1

Allgemeines, Kreis der Benutzer

- (1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Wetter (Ruhr) zur Versorgung der Bevölkerung mit Büchern, Zeitschriften und sonstigen Medien.
- (2) Die Stadtbücherei darf von jedem, jeder im Rahmen dieser Benutzungsordnung benutzt werden.

§ 2

Anmeldung, Benutzerkarte

- (1) Das Benutzerverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Benutzerkarte.
- (2) Die Benutzerkarte wird persönlich unter Vorlage des Personalausweises beantragt. Kinder unter 16 Jahren bringen die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters, einer gesetzlichen Vertreterin bei.

<p>(3) Der Benutzer, die Benutzerin oder ein gesetzlicher Vertreter, eine gesetzliche Vertreterin bestätigt durch Unterschrift, dass von dieser Benutzungsordnung Kenntnis genommen wurde.</p> <p>(4) Für statistische Auswertungen sowie für die Überwachung der Leihfristen, für die sich die Bücherei der automatischen Datenverarbeitung bedient, werden Namen, Anschrift und Geburtsdatum elektronisch gespeichert.</p> <p>(5) Die Benutzerkarte wird versagt, wenn die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 nicht erfüllt sind. Sie kann versagt werden, wenn Tatsachen gem. § 2 (8) und § 6 angenommen werden müssen.</p> <p>(6) Die Benutzerkarte berechtigt zur Benutzung der Angebote der Stadtbücherei. Sie wird nach der Anmeldung gegen Entrichtung der Jahresleihgebühr nach § 7 Abs. 1 ausgehändigt.</p> <p>(7) Die Benutzerkarte bleibt Eigentum der Stadt. Ihr Verlust und jeder Wohnungswechsel sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(8) Die Benutzerkarte kann entzogen werden, wenn der Benutzer, die Benutzerin trotz Ermahnung wiederholt oder in einem Einzelfall besonders schwerwiegend</p> <ol style="list-style-type: none"> a) gegen die Benutzungsordnung verstößt, b) Anordnungen der Büchereibediensteten zuwiderhandelt. <p>(9) Die Benutzerkarte kann jährlich um ein weiteres Jahr verlängert werden.</p> <p>(10) Das Benutzungsverhältnis endet, wenn die Benutzerkarte entzogen oder zurückgegeben worden ist und alle aus der Benutzung entstandenen Ansprüche erfüllt sind.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Ausleihe</p> <p>(1) Die von der Stadtbücherei zur Ausleihe bereitgehaltenen Medien mit Ausnahme von Musik-, Literatur-CDs/-Kassetten, DVDs</p>	<p>(3) Der Benutzer, die Benutzerin oder ein gesetzlicher Vertreter, eine gesetzliche Vertreterin bestätigt durch Unterschrift, dass von dieser Benutzungsordnung Kenntnis genommen wurde.</p> <p>(4) Für statistische Auswertungen sowie für die Überwachung der Leihfristen, für die sich die Bücherei der automatischen Datenverarbeitung bedient, werden Namen, Anschrift und Geburtsdatum elektronisch gespeichert.</p> <p>(5) Die Benutzerkarte wird versagt, wenn die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 nicht erfüllt sind. Sie kann versagt werden, wenn Tatsachen gem. § 2 (8) und § 6 angenommen werden müssen.</p> <p>(6) Die Benutzerkarte berechtigt zur Benutzung der Angebote der Stadtbücherei. Sie wird nach der Anmeldung gegen Entrichtung der Jahresleihgebühr nach § 7 Abs. 1 ausgehändigt.</p> <p>(7) Die Benutzerkarte bleibt Eigentum der Stadt. Ihr Verlust und jeder Wohnungswechsel sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(8) Die Benutzerkarte kann entzogen werden, wenn der Benutzer, die Benutzerin trotz Ermahnung wiederholt oder in einem Einzelfall besonders schwerwiegend</p> <ol style="list-style-type: none"> a) gegen die Benutzungsordnung verstößt, b) Anordnungen der Büchereibediensteten zuwiderhandelt. <p>(9) Die Benutzerkarte kann jährlich um ein weiteres Jahr verlängert werden.</p> <p>(10) Das Benutzungsverhältnis endet, wenn die Benutzerkarte entzogen oder zurückgegeben worden ist und alle aus der Benutzung entstandenen Ansprüche erfüllt sind.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Ausleihe</p> <p>(1) Die von der Stadtbücherei zur Ausleihe bereitgehaltenen Medien mit Ausnahme von Musik-, Literatur-CDs/-Kassetten, DVDs,</p>
---	--

<p>und CD-ROMs können gegen Vorlage der Benutzerkarte unentgeltlich für einen Zeitraum bis zu vier Wochen (Zeitschriften 2 Wochen) ausgeliehen werden. Die Ausleihzeit kann vor ihrem Ablauf verlängert werden, wenn die ausgeliehenen Medien nicht vorbestellt sind. Die Verlängerung kann mündlich, schriftlich oder telefonisch unter Angabe der Benutzeradresse und der Titel der ausgeliehenen Medien beantragt werden.</p> <p>(2) Musik-, Literatur-CDs/-Kassetten, DVDs und CD-ROMs können bei Vorlage der Benutzerkarte für einen Zeitraum von zwei Wochen gegen Entrichtung einer Gebühr nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ausgeliehen werden.</p> <p>Die Ausleihzeit kann vor ihrem Ablauf gegen Entrichtung einer weiteren Gebühr nach § 7 Abs. 2 Satz 2 um eine weitere Woche verlängert werden, wenn die ausgeliehenen CDs/Kassetten , DVDs oder CD-ROMs nicht vorbestellt sind. Die Verlängerung kann mündlich, schriftlich oder telefonisch unter Angabe der Benutzeradresse und der Titel beantragt werden. Die Verlängerungsgebühr ist bei der Rückgabe der CDs/Kassetten/DVDs zu entrichten.</p> <p>(3) Jugendlichen kann das Ausleihen von Medien, die für sie ungeeignet erscheinen, verweigert werden.</p> <p>(4) Der Umtausch am Tage der Ausleihe ist nicht möglich.</p> <p>(5) Gewünschte, aber zur Zeit ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.</p> <p>(6) Die Stadtbücherei kann ausgeliehene Medien aus besonderem Grund jederzeit zurückfordern.</p>	<p>CD-ROMs und Wii-Spiele können gegen Vorlage der Benutzerkarte unentgeltlich für einen Zeitraum bis zu vier Wochen (Zeitschriften 2 Wochen) ausgeliehen werden. Die Ausleihzeit kann vor ihrem Ablauf verlängert werden, wenn die ausgeliehenen Medien nicht vorbestellt sind. Die Verlängerung kann mündlich, schriftlich oder telefonisch unter Angabe der Benutzeradresse und der Titel der ausgeliehenen Medien beantragt werden.</p> <p>(2) Musik-, Literatur-CDs/-Kassetten, DVDs, CD-ROMs und Wii-Spiele können bei Vorlage der Benutzerkarte für einen Zeitraum von zwei Wochen gegen Entrichtung einer Gebühr nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ausgeliehen werden.</p> <p>Die Ausleihzeit kann vor ihrem Ablauf gegen Entrichtung einer weiteren Gebühr nach § 7 Abs. 2 Satz 2 um eine weitere Woche verlängert werden, wenn die ausgeliehenen CDs/Kassetten , DVDs, CD-ROMs oder Wii-Spiele nicht vorbestellt sind. Die Verlängerung kann mündlich, schriftlich oder telefonisch unter Angabe der Benutzeradresse und der Titel beantragt werden. Die Verlängerungsgebühr ist bei der Rückgabe dieser Medien zu entrichten.</p> <p>(3) Jugendlichen kann das Ausleihen von Medien, die für sie ungeeignet erscheinen, verweigert werden.</p> <p>(4) Der Umtausch am Tage der Ausleihe ist nicht möglich.</p> <p>(5) Gewünschte, aber zur Zeit ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.</p> <p>(6) Die Stadtbücherei kann ausgeliehene Medien aus besonderem Grund jederzeit zurückfordern.</p>
--	--

§ 4

Nutzung des Internets

- (1) Für die Nutzung des Internets gelten die in der Stadtbücherei aushängenden Nutzungsbedingungen (siehe Anlage).
- (2) Durch Einsatz geeigneter Filtersoftware wird dem Jugendschutz Rechnung getragen. Das Personal der Bücherei ist darüber hinaus verpflichtet, bei Feststellung der Benutzung jugendgefährdender Angebote den Benutzer, die Benutzerin zur Unterlassung aufzufordern oder ihm bei Zuwiderhandlungen die weitere Benutzung zu verwehren.

§ 5

Fernleihe

- (1) Medien, insbesondere wissenschaftliche Bücher und Zeitschriften, die nicht im Bestand der Stadtbücherei Wetter (Ruhr) vorhanden sind, werden, soweit möglich, auf Wunsch des Benutzers, der Benutzerin gegen Gebühr durch die Fernleihe beschafft.
- (2) Für die Vermittlung gilt die Leihverkehrsordnung für die Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung. Sie kann in der Stadtbücherei eingesehen werden.

§ 6

Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung

- (1) Die ausgeliehenen Medien müssen von dem Benutzer, der Benutzerin sorgfältig und schonend behandelt und vor Beschmutzung, Beschädigung und Veränderung bewahrt werden.
- (2) Sind Medien verlorengegangen oder beschädigt worden, so ist dies der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Für beschädigte oder verlorengegangene Medien ist Schadenersatz in Höhe des

§ 4

Nutzung des Internets

- (1) Für die Nutzung des Internets gelten die in der Stadtbücherei aushängenden Nutzungsbedingungen (siehe Anlage).
- (2) Durch Einsatz geeigneter Filtersoftware wird dem Jugendschutz Rechnung getragen. Das Personal der Bücherei ist darüber hinaus verpflichtet, bei Feststellung der Benutzung jugendgefährdender Angebote den Benutzer, die Benutzerin zur Unterlassung aufzufordern oder ihm bei Zuwiderhandlungen die weitere Benutzung zu verwehren.

§ 5

Fernleihe

- (1) Medien, insbesondere wissenschaftliche Bücher und Zeitschriften, die nicht im Bestand der Stadtbücherei Wetter (Ruhr) vorhanden sind, werden, soweit möglich, auf Wunsch des Benutzers, der Benutzerin gegen Gebühr durch die Fernleihe beschafft.
- (2) Für die Vermittlung gilt die Leihverkehrsordnung für die Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung. Sie kann in der Stadtbücherei eingesehen werden.

§ 6

Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung

- (1) Die ausgeliehenen Medien müssen von dem Benutzer, der Benutzerin sorgfältig und schonend behandelt und vor Beschmutzung, Beschädigung und Veränderung bewahrt werden.
- (2) Sind Medien verlorengegangen oder beschädigt worden, so ist dies der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Für beschädigte oder verlorengegangene Medien ist Schadenersatz in Höhe des

Wiederbeschaffungspreises zu leisten.

(3) Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

(4) Für Schäden, die von anderen nach missbräuchlicher Benutzung der Benutzerkarte verursacht werden, haftet der rechtmäßige Benutzer, die rechtmäßige Benutzerin.

(5) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch den Einsatz von entliehenen Computerdisketten und CD-ROMs im Datenbestand des Benutzers, der Benutzerin auftreten können. Sie empfiehlt den Einsatz von Antivirenprogrammen.

§ 7

Gebühren und Auslagen

(1) Für die Benutzung der Bücherei wird eine Jahresleihgebühr, ausgehend vom Ausstellungsmonat, in Höhe von 15,00 € erhoben. Die Zahlung dieser Gebühr berechtigt Familienmitglieder zur Mitbenutzung der Benutzerkarte. Für die sich aus dieser Benutzungsordnung ergebenden Pflichten trägt allerdings der Karteninhaber die volle Verantwortung.

Von den Gebühren befreit sind:
Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr,
Schüler/Schülerinnen, Studenten / Studentinnen, Wehr- und Zivildienstleistende, Inhaber der Ehrenamtskarte, Inhaber der Jugendleiterinnen-/Jugendleiter -Card (Juleica), Absolventen/Absolventinnen eines Freiwilligen Jahres sowie Arbeitslose und Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gemäß Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) Schwerbehinderte (ab 80% GdB)

Wiederbeschaffungspreises zu leisten.

(3) Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

(4) Für Schäden, die von anderen nach missbräuchlicher Benutzung der Benutzerkarte verursacht werden, haftet der rechtmäßige Benutzer, die rechtmäßige Benutzerin.

(5) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch den Einsatz von entliehenen Computerdisketten und CD-ROMs im Datenbestand des Benutzers, der Benutzerin auftreten können. Sie empfiehlt den Einsatz von Antivirenprogrammen.

§ 7

Gebühren und Auslagen

(1) Für die Benutzung der Bücherei wird eine Jahresleihgebühr, ausgehend vom Ausstellungsmonat, in Höhe von 15,00 € erhoben. Die Zahlung dieser Gebühr berechtigt Familienmitglieder zur Mitbenutzung der Benutzerkarte. Für die sich aus dieser Benutzungsordnung ergebenden Pflichten trägt allerdings der Karteninhaber die volle Verantwortung.

Von den Gebühren befreit sind:
Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr,
Schüler/Schülerinnen, Studenten / Studentinnen, Wehr- und Zivildienstleistende, Inhaber der Ehrenamtskarte, Inhaber der Jugendleiterinnen-/Jugendleiter-Card (Juleica), Absolventen/Absolventinnen eines Freiwilligen Jahres sowie Arbeitslose und Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gemäß Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) Schwerbehinderte (ab 80% GdB)

<p>(2) Für die Entleihe eines Hörbuches (Literatur-CD/-Kassette), einer DVD sowie einer CD-ROM wird eine Entleihgebühr in Höhe von erhoben.</p> <p>Für die Entleihe einer Musik-CD wird eine Entleihgebühr in Höhe von erhoben.</p> <p>Für eine Verlängerungswoche wird eine weitere Entleihgebühr in Höhe von erhoben.</p> <p>(3) Für die Inanspruchnahme eines Internet-Platzes wird je angefangene ½ Stunde eine Gebühr von erhoben.</p> <p>(4) Für das Überschreiten der üblichen oder verlängerten Leihfrist wird eine Gebühr erhoben. Sie beträgt ab der zweiten Überschreitungswoche für jede weitere Überschreitungswoche je Medieneinheit</p> <p>(5) Für jede eingeleitete Mahnung wird zusätzlich eine Gebühr von erhoben.</p> <p>(6) Für das Einziehen von Medien durch die Stadt (eine Woche nach der 2. Mahnung) werden pauschal erhoben.</p> <p>(7) Vorbestellungen je Medieneinheit</p> <p>(8) Für den auswärtigen Leihverkehr (Fernleihe) wird je Medieneinheit eine Gebühr von</p>	<p>(2) Für die Entleihe eines Hörbuches (Literatur-CD/-Kassette), einer DVD, eines Wii-Spieles sowie einer CD-ROM wird eine Entleihgebühr in Höhe von erhoben.</p> <p>Für die Entleihe einer Musik-CD wird eine Entleihgebühr in Höhe von erhoben.</p> <p>Für eine Verlängerungswoche wird eine weitere Entleihgebühr in Höhe von erhoben.</p> <p>(3) Für die Inanspruchnahme eines Internet-Platzes wird je angefangene ½ Stunde eine Gebühr von erhoben.</p> <p>(4) Für das Überschreiten der üblichen oder verlängerten Leihfrist wird eine Gebühr erhoben. Sie beträgt ab der zweiten Überschreitungswoche für jede weitere Überschreitungswoche je Medieneinheit</p> <p>(5) Für jede eingeleitete Mahnung wird zusätzlich eine Gebühr von erhoben.</p> <p>(6) Für das Einziehen von Medien durch die Stadt (eine Woche nach der 2. Mahnung) werden pauschal erhoben.</p> <p>(7) Vorbestellungen je Medieneinheit</p> <p>(8) Für den auswärtigen Leihverkehr (Fernleihe) wird je Medieneinheit eine Gebühr von</p>	<p>1,50 €</p> <p>0,50 €</p> <p>0,50 €</p> <p>1,50 €</p> <p>1,00 €</p> <p>0,80 €</p> <p>15,50 €</p> <p>0,50 €</p> <p>1,50 €</p>	<p>1,50 €</p> <p>0,50 €</p> <p>0,50 €</p> <p>1,50 €</p> <p>1,00 €</p> <p>0,80 €</p> <p>15,50 €</p> <p>0,50 €</p> <p>1,50 €</p>
---	---	--	--

<p>zuzüglich zu den tatsächlich entstehenden Auslagen erhoben.</p> <p>(9) Für die Neuausstellung einer verlorengegangenen Benutzerkarte wird eine Gebühr in Höhe von 5,10 € erhoben.</p> <p>(10) Fotokopien, DIN A 4, je Blatt 0,10 € Fotokopien, DIN A 3, je Blatt 0,20 € Druck aus dem Internet, je Blatt 0,10 €</p> <p>(11) Kinder bis 14 Jahre zahlen bei Abs. 2, 4 und 5 jeweils die Hälfte der fälligen Gebühr.</p> <p>(12) Gebühren und Auslagen werden fällig mit der Inanspruchnahme einer Leistung, der Vornahme einer Handlung (z.B. Mahnung) bzw. am Tage nach Überschreiten einer Frist.</p>	<p>zuzüglich zu den tatsächlich entstehenden Auslagen erhoben.</p> <p>(9) Für die Neuausstellung einer verlorengegangenen Benutzerkarte wird eine Gebühr in Höhe von 5,10 € erhoben.</p> <p>(10) Fotokopien, DIN A 4, je Blatt 0,10 € Fotokopien, DIN A 3, je Blatt 0,20 € Druck aus dem Internet, je Blatt 0,10 €</p> <p>(11) Kinder bis 14 Jahre zahlen bei Abs. 2, 4 und 5 jeweils die Hälfte der fälligen Gebühr.</p> <p>(12) Gebühren und Auslagen werden fällig mit der Inanspruchnahme einer Leistung, der Vornahme einer Handlung (z.B. Mahnung) bzw. am Tage nach Überschreiten einer Frist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Rückforderung der ausgeliehenen Medien</p> <p>Ist ein ausgeliehener Gegenstand nicht fristgerecht (am letzten Tag der üblichen oder verlängerten Leihfrist) zurückgegeben worden, so wird die Rückgabe in der zweiten Überschreitungswoche angemahnt. Nach erfolgloser nochmaliger Mahnung kann die Rückgabe nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgesetzt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Wetter (Ruhr) vom 19.02.1998, geändert durch die Änderungssatzung vom 17.09.2009, außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Rückforderung der ausgeliehenen Medien</p> <p>Ist ein ausgeliehener Gegenstand nicht fristgerecht (am letzten Tag der üblichen oder verlängerten Leihfrist) zurückgegeben worden, so wird die Rückgabe in der zweiten Überschreitungswoche angemahnt. Nach erfolgloser nochmaliger Mahnung kann die Rückgabe nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgesetzt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Diese Benutzungsordnung tritt am _____ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Wetter (Ruhr) vom 19.02.1998, geändert durch die Änderungssatzung vom 11.11.2010, außer Kraft.</p>

STADT WETTER (RUHR)

ÖFFENTLICHE

NICHTÖFFENTLICHE

VORLAGE DER VERWALTUNG
DRUCKSACHE-NR: _____

FB/FD : FD 2/1
Verfasser/in: Frau Sabel
Datum: 30.09.2011

Beratung und Beschluss

R A T

am:

Hauptausschuss

am:

Schul- und Kulturausschuss
(Fachausschuss)

am: 18.10.2011

Betreff:

Statistik der aktuellen Schulabschlüsse bzw. Nichtabschlüsse der Schülerinnen und Schüler der Städt. Hauptschule, der Städt. Realschule sowie des Geschwister-Scholl-Gymnasiums des Schuljahres 2010/2011

Beschlussvorschlag:

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

In der letzten Sitzung des Schul- und Kulturausschusses vom 14.06.2011 wurde die Verwaltung gebeten, eine Statistik mit aktuellen Schulabschlüssen bzw. Nichtabschlüssen der Wetteraner Schülerinnen und Schüler zu erstellen. Die von den weiterführenden Schulen für das vergangene Schuljahr 2010/2011 übermittelten Daten sind aus der als Anlage beigefügten Statistik ersichtlich.



**Schulabschlüsse bzw. Nichtabschlüsse zum Ende des Schuljahres 2010/2011
in den städt. Schulen Wetter (Ruhr)**

	Hauptschule			Realschule			Gymnasium			Summe
	weiblich	männlich	gesamt	weiblich	männlich	gesamt	weiblich	männlich	gesamt	
ohne Schulabschlüsse	0	1	1	0	0	0	0	0	0	1
Hauptschulabschluss nach 9	2	1	3	1	2	3	0	0	0	6
Hauptschulabschluss nach 10	14	6	20	0	1	1	0	0	0	21
Mittlerer Schulabschluss	6	5	11	4	14	18	0	0	0	29
Mittlerer Schulabschluss mit Berechtigung zum Besuch der gym. Oberstufe	11	9	20	19	13	32	0	0	0	52
Fachhochschulreife ohne Abitur	0	0	0	0	0	0	1	1	2	2
Abitur	0	0	0	0	0	0	47	35	82	82

STADT WETTER (RUHR)

ÖFFENTLICHE

NICHTÖFFENTLICHE

VORLAGE DER VERWALTUNG
DRUCKSACHE-NR: _____

FB/FD : FD 2/1
Verfasser/in: Frau Sabel
Datum: 29.09.2011

Beratung und Beschluss

R A T

am:

Hauptausschuss

am:

Schul- und Kulturausschuss
(Fachausschuss)

am: 18.10.2011

Betreff:

Schülerdatenerhebung und regelmäßige Berichterstattung im Schul- und Kulturausschuss

hier: Antrag des Vertreters des Behindertenbeirates vom 14.06.2011

Beschlussvorschlag:

Der Beschluss erfolgt nach Beratungsverlauf.

Begründung:

Durch den Vertreter des Behindertenbeirates wurde der Antrag zur Datenerhebung und regelmäßigen Berichterstattung im Schul- und Kulturausschuss über

- 1) Schülerzahl sowie Zahl der An- und Abmeldungen an Förderschulen in Wetter wie der Oberlinschule, des Berufsbildungswerkes und des Werner-Richard-Berufkollegs,
- 2) Schülerzahl sowie Zahl der An- und Abmeldung von behinderten Schülerinnen und Schülern an den Regelschulen in Wetter und
- 3) Zahl und Gründe abgelehnter Anmeldungen von behinderten Schülern an Regelschulen in Wetter

in der Sitzung des Schul- und Kulturausschusses am 14.06.2011 eingereicht (siehe Anlage). Zur Vorbereitung des Ausschussbeschlusses hat die Verwaltung den Antrag dahingehend geprüft, ob die Datenerhebung und Bekanntgabe rechtlich zulässig ist. Dazu wurden alle zehn städt. Schulen sowie die Oberlinschule, das Werner-Richard-Berufkolleg und das Berufsbildungswerk Volmarstein über den Antrag informiert und gebeten mitzuteilen, ob dem Schul- und Kulturausschuss die gewünschten Daten im Rahmen der von ihnen zu beachtenden Datenschutzvorschriften an die Stadt Wetter (Ruhr) übermittelt werden könnten.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Rückmeldungen der Schulen dar:

Schule	Der Daten- erhebung wird zugestimmt/ nicht zugestimmt	Bemerkungen der Schulleitungen
Kath. St. Rafael Grund- schule	zugestimmt	
Grundschule Alt-Wetter	zugestimmt	
Grundschule Grund- schöttel	teilweise zuge- stimmt	Die Schule kann dem Schul- und Kulturausschuss nach Beendigung der Schulanfängeranmeldung die gewünschten Daten zu den aufgeführten Punkten 2 und 3 zur Verfügung stellen.
Grundschule Volmarstein	teilweise zuge- stimmt	Zu Punkt 2 Zustimmung. Zu Punkt 3: Bei der Weitergabe der Zahlen der abgelehnten Anmeldungen sieht die Schulleitung keine Probleme, aber über Gründe der Ablehnungen möchte die Schulleitung nicht in jedem Fall Auskunft geben.
Grundschule Esborn	zugestimmt	Die Schulleitung sieht keinerlei Probleme, dem Ausschuss die gewünschten Daten zur Verfügung zu stellen.
Grundschule Wengern	zugestimmt	Die Daten können sicherlich gemeldet werden, es wird darum gebeten, den erhöhten Zeitaufwand für die Erhebung zu berücksichtigen, da hier nicht nur die Schulanfängeranmeldungen, sondern auch die Kinder der anderen Schuljahre berücksichtigt werden sollten. Auch im Schuljahr finden Wechsel der Förderorte oder der Förderschwerpunkte statt. Auch Zuzüge müssen mit beachtet werden.
Grundschule Schmandbruch	teilweise zuge- stimmt	Sofern der Schule die Zahl der An- und Abmel- dungen von behinderten Schülern und Schülerin- nen bis zum genannten Zeitpunkt vorliegt, kann sie übermittelt werden. Die Zahl abgelehnter An- meldungen ist auch zu übermitteln. Problematisch könnte die Angabe der Gründe sein, da mögli- cherweise bei Angabe der Gründe die Anonymität der behinderten Person nicht gewahrt werden könnte. Das müsste von Fall zu Fall entschieden werden.
Städt. Hauptschule	zugestimmt	
Städt. Realschule	zugestimmt	
Geschwister-Scholl- Gymnasium		Am Geschwister-Scholl-Gymnasium wurden weder behinderte Schülerinnen und Schüler angemeldet noch abgemeldet. Es gibt deshalb auch keine Ablehnungen einer Anmeldung.
Oberlinschule/Werner- Richard-Berufskolleg	zugestimmt	Die Schulen sind gerne bereit dem Schul- und Kulturausschuss des Rates der Stadt Wetter die Daten der o.g. Schulen zu übermitteln. Auch im Zuge einer verstärkten Zusammenarbeit auf Basis der UN-Behindertenrechtskonvention erscheint es von schulischer Seite sinnvoll, die Daten zur Ver- fügung zu stellen.

Aus Sicht der Verwaltung wäre die Datenerhebung im Hinblick auf die gesetzlich geregelten Anmeldeverfahren im April/Mai eines jeden Jahres sinnvoll, um eine aktuelle Übersicht zu gewährleisten.

Die Abfrage der zu berücksichtigenden Jahrgänge ist zu konkretisieren. Ebenso sind die zu ermittelnden Zahlen und die Gründe abgelehnter Anmeldungen von behinderten Schulen in Regelschulen in Wetter unter Berücksichtigung der einschlägigen Datenschutzvorschriften zu anonymisieren.

Der Beschlussvorschlag erfolgt nach Beratung im Schul- und Kulturausschuss.

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'T' followed by a cursive name.

Mirko Dimastrogiovanni
Vertreter des Behindertenbeirates
Freiheit 1
58300 Wetter
Tel: 02335/ 913696
mirkodimastro@web.de

14.06.2011

An den
Schul- und Kulturausschuss
des Rates der Stadt Wetter

Antrag für die Sitzung am 14.06.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte Sie, über folgenden Antrag zu beraten und abzustimmen:

Antrag:

Die Verwaltung wird gebeten, in Zukunft folgende Daten zu erheben und in regelmäßigen Abständen dem Schulausschuß darüber zu berichten.

- 1) Schülerzahl sowie Zahl der An- und Abmeldungen an Förderschulen in Wetter wie der Oberlinschule, des Berufsbildungswerkes und des Werner- Richard- Berufkollegs.
- 2) Schülerzahl sowie Zahl der An- und Abmeldungen von behinderten Schülerinnen und Schülern an den Regelschulen in Wetter.
- 3) Zahl und Gründe abgelehnter Anmeldungen von behinderten Schülern an Regelschulen in Wetter

Begründung:

Um den in jüngster Zeit immer stärker wachsenden Anforderungen der Inklusion von behinderten Schülerinnen und Schülern sowie der Barrierefreiheit an das Regelschulsystem gerecht zu werden, benötigen die politischen Gremien und die Öffentlichkeit eine bessere Informationsbasis, um sachgerechte und zukunftsweisende Entscheidungen treffen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

